



So funktioniert ein Volksbegehren in Thüringen

Übergabe von fast 25.000 Unterschriften vor dem Innenministerium in Erfurt. Foto: Peter Michaelis

Das komplexe Verfahren läuft über maximal fünf Stufen und kann sich zwischen einem und zwei Jahren hinziehen. Vorstöße gegen die verfassungsmäßige Grundordnung sind dabei nicht zulässig.

1. Was ist ein Volksbegehren?

Das Volksbegehren zählt zu den Instrumenten der direkten Demokratie. Es ermöglicht den Bürgern, ein Gesetzesvorhaben oder einen politischen Gegenstand in ein Parlament einzubringen. Vom Volksbegehren ist das Bürgerbegehren zu unterscheiden, das politische Fragen auf der Ebene von Städten und Gemeinden zum Inhalt hat.

2. Wer darf ein Volksbegehren hierzulande auf den Weg bringen?

Grundsätzlich können eine Gruppe von zwei Bürgern, Vertrauensperson und Stellvertreter, ein Volksbegehren initiieren. Die Gründung eines Vereins ist rechtlich nicht notwendig, in der politischen Praxis aber üblich. Das Verfahren setzt sich aus verschiedenen Stufen zusammen. Die Bestimmungen regeln dazu die Verfassungen der Bundesländer. Je nach Bundesland sind sie unterschiedlich ausgestaltet. Auf der Ebene des Bundes sind Volksbegehren nur zulässig, wenn die Grenzen von Bundesländern geändert werden sollen.

3. Wie funktioniert das Verfahren in Thüringen?

Ein Volksbegehren setzt sich in Thüringen aus fünf aufeinanderfolgenden Schritten zusammen. Die Regelungen dazu bestimmt die Landesverfassung in den Artikeln 81 bis 83.

Schritt 1: Haben die Initiatoren einen Gesetzentwurf formuliert, wird der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens beim Landtag gestellt. Ein Volksbegehren darf sich nur auf Bereiche beziehen, in denen das Land Gesetze erlassen kann. Zudem darf es nur geringe finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben. Ab Beginn der Sammlung hat man sechs Wochen Zeit, 5000 Unterschriften von wahlberechtigten Thüringern zu sammeln.

Schritt 2: Die Landtagspräsidentin prüft, ob der Antrag zulässig ist. Ob das Volksbegehren gültig wäre, wird erst später untersucht. Zunächst geht es nur darum, ob alle Vorschriften für den Antrag eingehalten wurden. Gegen eine Ablehnung können die Initiatoren vor das Landesverfassungsgericht ziehen.

Auch Regierung und Abgeordnete können sich vor Gericht wehren, wenn der Antrag aus ihrer Sicht zu Unrecht angenommen wurde.

Schritt 3: Nach der Zulassung beginnt die Sammlung. Je nachdem, was die Initiatoren beantragt haben, wird in Amtsstuben oder frei gesammelt. Bei der Amtsstubensammlung müssen innerhalb von zwei Monaten acht Prozent der Wahlberechtigten dem Volksbegehren zustimmen.

Bei der freien Sammlung müssen in vier Monaten zehn Prozent der Wahlberechtigten zustimmen. Gelingt das, muss das Parlament den Entwurf behandeln. Thüringen hat rund 1,9 Millionen Wahlberechtigte, so dass mindestens 190.000 Stimmen nötig wären. Weil ein gewisser Prozentsatz an Stimmen aber immer als ungültig ausfällt, peilen Initiativen zwischen 190.000 bis 200.000 Unterschriften an.

Schritt 4: Das Parlament muss sich innerhalb von sechs Monaten mit dem Gesetzesentwurf des Volksbegehrens befassen. Es kann ihn unverändert annehmen - dann ist das Volksbegehren am Ziel. Es kann ihn verändert annehmen - wenn die Initiatoren des Volksbegehrens zufrieden sind, ist es ebenfalls am Ziel. Lehnt der Landtag ab, kann man versuchen, den Entwurf trotzdem durchzusetzen: Es kommt zum Volksentscheid.

Schritt 5: Beim Volksentscheid stellen die Initiatoren ihren Gesetzesentwurf zur Wahl. Das Parlament kann einen eigenen Entwurf als Alternative anbieten. Die Landesregierung organisiert den Entscheid spätestens sechs Monate nachdem der Landtag den Entwurf des Volksbegehrens abgelehnt hat. Der Entwurf mit der Mehrheit der Stimmen wird Gesetz, wenn diese Mehrheit mindestens einem Viertel aller Wahlberechtigten entspricht.

4. Wer trägt die Kosten für ein Volksbegehren?

Die Kosten für den Druck und die Verteilung der Formulare müssen die Initiatoren tragen. In sechs Bundesländern, darunter Thüringen, besteht die Möglichkeit einer Kostenerstattung für erfolgreiche Volksbegehren. Dabei erhalten die Initiatoren für jede gültige Unterschrift jeweils einen gewissen Betrag im Cent-Bereich. Für gescheiterte Volksbegehren kann generell keine Kostenerstattung beantragt werden. Der Abgleich mit den Melderegistern und die Prüfung des Verfahrens fallen zu Lasten der Staatskasse.

5. Welche Politikfelder waren bisher Gegenstand von Volksbegehren?

Grundsätzlich sind alle Politikfelder betroffen, die auf Länderebene geregelt werden können. Das betrifft zum Beispiel das Rauchverbot (Bayern), den Rückkauf privatisierter Energienetze durch die öffentliche Hand (Hamburg), Initiativen für kleinere Schulklassen (Sachsen) oder den Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesstätte (Thüringen).

Durch ein Volksbegehren können allerdings keine Gesetze geändert werden, die der Bundestag beschlossen hat. Vorstöße, die sich gegen die verfassungsmäßige Grundordnung richten, sind nicht zulässig. Die Einführung der Todesstrafe oder Auflösung der Streitkräfte können auf diesem Weg beispielsweise nicht erreicht werden. In Hessen und im Saarland kam es aufgrund der restriktiven Bestimmungen noch nie zu einem erfolgreichen Volksbegehren.

6. Wird das Volksbegehren gegen die Kommunalabgaben erfolgreich sein?

Ein Ergebnis kann bei diesem langwierigen Prozess nicht seriös vorhergesagt werden. Generell hat sich die Haltung der offiziellen Thüringer Politik zu Volksbegehren aber verändert. Entscheidend hierfür ist der Streit um das vergangene Volksbegehren vor der Landtagswahl, was der CDU ob ihrer ablehnenden Haltung Stimmen gekostet hat. Eine Ablehnung des Ansinnens in Bausch und Bogen wird sich so nicht wiederholen.

7. Wie lange wird das gerade angeschobene Verfahren in Thüringen dauern?

Der Vorsitzende der Bürgerallianz gegen kommunale Abgaben hofft, das Volksbegehren in einem Jahr zum Ende führen zu können. Wird allerdings das Landesverfassungsgericht

angerufen und wird schlussendlich ein Volksentscheid notwendig, kann sich das Verfahren rasch um ein halbes Jahr verlängern.

Volksbegehren und Initiativen in Thüringen

Oktober 1994: Nach einer Volksabstimmung tritt die Thüringer Verfassung in Kraft. Sie regelt in Artikel 45, dass Volksbegehren und Volksentscheide möglich sind. Tatsächlich gab es bereits in den 1990er Jahren zwei Volksbegehren: Im Herbst 1994 sammelte der DGB Unterschriften für die Schaffung von 300 000 Arbeitsplätzen. Der Mieterbund wollte per Volksbegehren den Kündigungsschutz durchsetzen. Bis in den Landtag kamen beide Initiativen nicht, weil sie das nötige Unterschriftenquorum verfehlten.

2000: Das "Bündnis für mehr Demokratie in Thüringen" startete nach einem erfolglosen Anlauf eine neue Unterschriftensammlung, in deren Verlauf rund 360.000 Unterschriften zusammengetragen wurden. Das entspricht 18 Prozent der Wahlberechtigten. Die Hürden für Volksbegehren und Volksentscheide sollten sinken. Das Thüringer Verfassungsgericht stoppte jedoch das Begehren.

November 2003: Der Thüringer Landtag beschließt nach neunmonatigen Verhandlungen der drei Landtagsfraktionen einstimmig eine Verfassungsänderung und ein Durchführungsgesetz. Es basiert auf dem ersten erfolgreichen Volksbegehren und legt fest, dass in freier Abstimmung zehn Prozent der Stimmberechtigten ihre Unterschrift geben müssen. Bis dahin wurden 14 Prozent gefordert. Bei Unterschriftensammlungen in Amtsstuben sind gar nur acht Prozent der Wahlberechtigten nötig. Im Jahr 2009 gab es 190.000 Wahlberechtigte.

2006: Der Thüringer Blindenverband startet ein Volksbegehren zur Wiedereinführung des einkommens- und vermögensunabhängigen Landesblindengeldes. Die CDU-Regierung unter Dieter Althaus kommt den Forderungen teilweise nach: Das Blindengeld wird wieder eingeführt.

Mai 2006: Das "Volksbegehren für eine bessere Familienpolitik" startet. Zu dem Bündnis für das Volksbegehren gehörten unter anderem der DGB, Elternverbände, Linke, SPD und Grüne sowie Städte. Mit dem Volksbegehren soll das im Jahr zuvor von der CDU beschlossene Thüringer Kindertagesstätten-Gesetz geändert werden. Nach der erfolgreichen Antragsammlung mit über 23 000 Unterschriften wurde das Volksbegehren Ende 2007 vom Verfassungsgericht für unzulässig erklärt.

2007: Das Bündnis für Mehr Demokratie startet das Volksbegehren "Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen". Von März bis Juli 2008 werden 23.500 gültige Unterschriften gesammelt - 12 Prozent der Stimmberechtigten. Das Gesetz wurde im April 2009 vom Landtag übernommen. Die Regeln für Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Einwohnerantrag traten Anfang Mai 2009 in Kraft.

Mai 2009: Das Volksbegehren "Für eine bessere Familienpolitik" geht mit einem geänderten Gesetzentwurf zum zweiten Mal an den Start und wird auch zugelassen. Die im Februar vergangenen Jahres begonnene Unterschriftensammlung wurde Ende April 2010 abgebrochen, nachdem der Landtag ein dem Volksbegehren entsprechendes Gesetz beschlossen hatte.